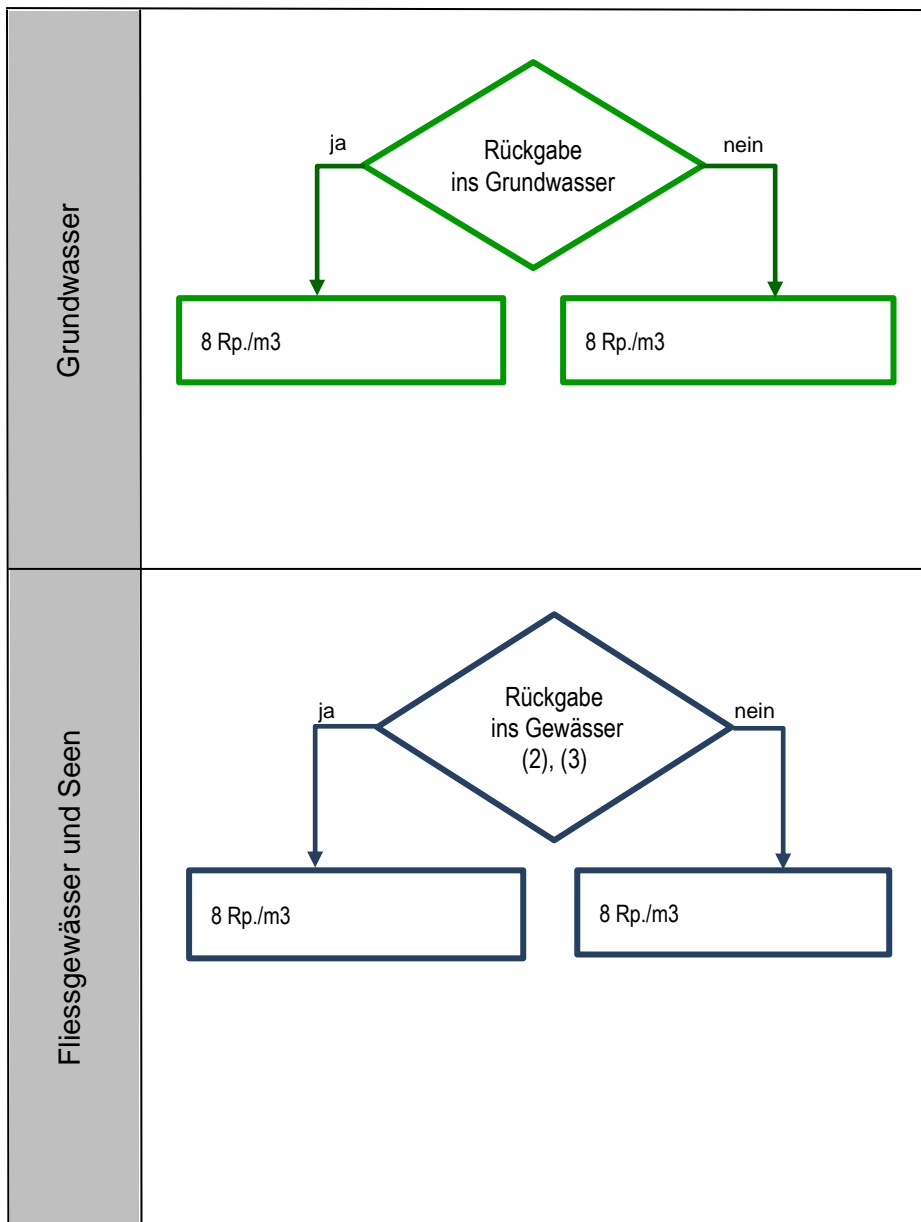




Wasserzins bei Wassernutzungen für Kühlzwecke



Grundwasser (1)
<p>Vorgaben bezüglich Menge und Ort der Rückgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das genutzte Grundwasser ist chemisch unverändert und grundsätzlich in den gleichen Grundwasserleiter zurückzuleiten, aus dem es entnommen wurde. - Die Einleitung des Grundwassers in ein Oberflächengewässer ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf einer entsprechende Bewilligung des Kantons (AWE, ANJF, ev. TBA). - Die zusätzliche Verwendung des Grundwassers als Brauchwasser bedarf einer Konzession des Baudepartementes bzw. einer Bewilligung des AWE. - Bei grossen Bezugsmengen (z.B. ab 1'000 l/min) oder bei absehbaren Nutzungskonflikten ist i.d.R. eine vorgängige Modellierung bzw. Berechnung der Auswirkungen erforderlich. <p>Vorgaben bezüglich der Temperaturveränderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Temperatur des Grundwassers darf durch Wärmeeintrag oder –entzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3 °C verändert werden (vgl. Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3 Gewässerschutzverordnung). - Generell ist beim Wärmetauscher eine Temperaturdifferenz ΔT von max. 3 °C zulässig. Bei Anlagen, die weniger als 2'500 Std. je Jahr in Betrieb sind, darf ΔT max. 4 °C betragen. - Grössere Temperaturdifferenzen erfordern zusätzliche Abklärungen (z.B. Modellierung) und ein entsprechendes Überwachungsprogramm.
Fließgewässer (2)
<p>Vorgaben bezüglich Menge und Ort der Rückgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das genutzte Wasser ist chemisch unverändert und in der Regel in das gleiche Fließgewässer zurückzuleiten. - Die zusätzliche Verwendung als Brauchwasser bedarf einer Konzession des Baudepartementes oder der Bewilligung des Kantons (AWE, ANJF). <p>Vorgaben bezüglich Temperaturveränderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich gelten die Anforderungen gemäss Anhang 3.3. Gewässerschutzverordnung.
Seen (3)
<p>Mengenmässige Bedingungen und Ort der Rückgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Wasser ist chemisch unverändert wieder in den See zurückzuleiten. - Die zusätzliche Verwendung als Brauchwasser bedarf einer entsprechenden Konzession des Baudepartementes oder der Bewilligung des Kantons (AWE, ANJF). <p>Bedingungen Rückgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei kleineren Seen wird nach Anhang 3.3 Gewässerschutzverordnung beurteilt (siehe auch Fließgewässer). - Für den Bodensee erfolgt die Beurteilung nach den Bodenseerichtlinien Kapitel 5. Vorhaben am Walensee oder am Zürich-Obersee werden individuell beurteilt.